

# Studien- und Prüfungsreglement für die HF-Bildungsgänge

dipl. Wirtschaftsinformatikerin HF / dipl. Wirtschaftsinformatiker HF

dipl. Betriebswirtschafterin HF / dipl. Betriebswirtschafter HF

dipl. Informatikerin HF / dipl. Informatiker HF

an der SIW Höheren Fachschule für Wirtschaft und Informatik AG

Version 1.0, Mai 2025

Die Schulleitung der Siw,

gestützt auf

- a die Verordnung des WBF vom 11. September 2017 über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF; SR 412.101.61)
- b den Rahmenlehrplan für Bildungsgänge der höheren Fachschulen Informatik, Dipl. Informatiker/in HF vom 10.10.2022, den Rahmenlehrplan für Bildungsgänge der höheren Fachschulen mit dem geschützten Titel Wirtschaftsinformatik/in HF vom 09.08.2021 (Totalrevision) und den Rahmenlehrplan für den Bildungsgang zum/r dipl. Betriebswirtschafter/in vom 14.04.2022
- c Art. 29 Abs. 5 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG, SR 412.10)

beschliesst:

## 1 Allgemeines und Zuständigkeiten

### Art. 1 Leistungsangebot, Inhalt

- <sup>1</sup> Die Siw bietet in der Abteilung Informatik den Bildungsgang HF Informatik, in der Abteilung Wirtschaftsinformatik und Betriebswirtschaft die Bildungsgänge HF Wirtschaftsinformatik und Betriebswirtschaft HF an.
- <sup>2</sup> Dieses Studienreglement regelt die Verfügungskompetenzen, die Zulassung, die Struktur der Bildungsgänge, die Promotion und das abschliessende Qualifikationsverfahren.

### Art. 2 Studienziel

Die oben genannten Bildungsgänge führen zu den anerkannten HF-Abschlüssen mit dem Ziel, umfassende fachliche und praxisorientierte Kompetenzen für eine qualifizierte Tätigkeit zu vermitteln, die die Studierenden dazu befähigen, in ihrem Bereich selbstständig Fach- und Führungsverantwortung zu übernehmen.

### Art. 3 Ausbildungsvertrag

Die Siw schliesst mit den Studierenden einen privatrechtlichen Ausbildungsvertrag ab. Er stützt sich auf die AGBs als Vertragsbestandteil und enthält Bestimmungen über die Kosten des Bildungsgangs, die Folgen von übermässigen Absenzen und von disziplinarischen Verstössen bis hin zum Ausschluss und die An- bzw. Abmeldung, das Kursgeld und die Zahlungsbedingungen, Unterstützungsgelder, die Durchführung des Lehrgangs, die Haftung von der Siw und ihren Hilfspersonen, den Datenschutz, die Anerkennung des jeweiligen Studiengangs und anwendbares Recht.

### Art. 4 Studiengangleiter

- <sup>1</sup> Die oder der Studiengangleiter leitet den Bildungsgang.
- <sup>2</sup> Sie oder er ist zuständig für den Entscheid über...
  - a die Überprüfung bzw. Einhaltung der Zulassungsbedingungen,
  - b die Dispensationsgesuche,
  - c die Curriculumentwicklung,
  - d die Fächerzuordnung von Lehrpersonen,
  - e das Festlegen der Prüfungsleistungen (Form, Beurteilungskriterien, Notenvergabe),

- f die Gewährleistung der Einhaltung der Promotionsbedingungen,
  - g die Sicherstellung eines einheitlichen und niveaugerechten Qualifikationsverfahrens,
  - h die Benennung der Prüfungsexperten,
  - i die Einberufung und Organisation der Prüfungskommissionssitzungen und das Ausführen der Kommissionsbeschlüsse nach Weisung des Präsidenten der Prüfungskommission,
  - j die Sicherstellung der Mitteilung der Prüfungsergebnisse und Promotionsentscheide an die Studierenden
  - k das Ausstellen und Übergaben der Diplome etc.
- <sup>3</sup> Entscheide über Promotion werden den Studierenden mit Verfügung und Rechtsmittelbelehrung schriftlich eröffnet.

## Art. 5 Prüfungskommission

- <sup>1</sup> Die Prüfungskommission (PK) setzt sich aus mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:
- a Geschäftsleitung Siw Höhere Fachschule für Wirtschaft und Informatik AG (Präsident der PK)
  - b Studiengangleitung Siw
  - c drei Vertreter der Praxis bzw. des Siw-Lehrpersonenpools
- <sup>2</sup> Die PK überwacht den ordnungsgemässen Ablauf des Qualifikationsverfahrens und vereint damit sämtliche Zuständigkeiten, die mit dem Qualifikationsverfahren in Zusammenhang stehen. Dabei obliegen ihr die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:
- a Aufsicht über das Erstellen der Diplomarbeiten, deren Beurteilung und die Durchführung der Präsentation und des Expertengespräches
  - b Erhaltung der mündlichen Diplomprüfungs- und Diplomarbeitsergebnisse
  - c Fällen der Promotionsentscheide der Diplomprüfung
  - d Behandlung allfälliger Beschwerden zu den mündlichen Diplomprüfungen sowie zu Diplomarbeiten
  - e Aberkennung des Diploms
  - f Entscheid über ausserordentliche Begehren
  - g Evaluation des Qualifikationsverfahrens
- <sup>3</sup> Die PK tritt gemäss einem für das Kalenderjahr im Voraus beschlossenen Sitzungsplan zu ordentlichen Sitzungen zusammen, in der Regel semesterweise. Sofern es die Dringlichkeit der Geschäfte erfordert, kann der Präsident, eine Mehrheit der Mitglieder der PK oder die Geschäftsleitung der Siw die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung veranlassen.
- <sup>4</sup> Die Sitzungen werden im Auftrag des Präsidenten durch die Studiengangleitung einberufen. Die Kommissionsmitglieder erhalten in der Regel 7 Tage vor der Sitzung die Einladung zur Sitzung, die Traktandenliste sowie die für die Sitzung erforderlichen Akten zugestellt.
- <sup>5</sup> Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Sitzung anwesend ist und die Siw Höhere Fachschule für Wirtschaft und Informatik AG mit mindestens einer Stimme vertreten ist.
- <sup>6</sup> Kommissionsmitglieder können sich grundsätzlich nicht vertreten lassen. Über Ausnahmen entscheidet der Präsident/die Präsidentin.
- <sup>7</sup> Die Beschlüsse werden mit einfachem Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Das Plenum kann einzelne Entscheide an den Präsidenten delegieren. Operative Routineentscheide kleiner Bedeutung oder Entscheide unter grossem Zeitdruck kann der Präsident / die Präsidentin der PK selbst fällen. Die Kommissionsmitglieder sind danach über die getroffenen Entscheide zu informieren. In dringenden Fällen kann die Meinungsäusserung der Mitglieder auf dem Zirkulationsweg eingeholt werden.

<sup>8</sup> Die Studiengangleitung der Siw führt über die Plenarsitzungen ein Protokoll, das die wesentlichen Beschlüsse und Erwägungen festhält. Sämtliche Protokolle sind vertraulich. Die Protokolle werden den Mitgliedern in der Regel innert Wochenfrist zugestellt.

#### **Art. 6** Lehrpersonen

Im Rahmen des Qualifikationsverfahrens nehmen die Lehrpersonen folgende Aufgaben wahr:

- a Erarbeitung von Fächerprüfungen nach den Vorgaben des Prüfungswesens
- b Würdigung, Bewertung und Rückmeldung der Prüfungsleistungen an die Studierenden
- c Erarbeitung, Durchführung und Bewertung von Lernkontrollen und Standortbestimmungen

#### **Art. 7** Experten mündlicher Diplomprüfungen

Mündliche Prüfungen werden jeweils von mindestens zwei Experten bzw. Expertinnen abgenommen. Diese sind nach Möglichkeit Berufsleute aus der Praxis.

#### **Art. 8** Coach und Experten für Diplomarbeiten

Für die Betreuung der Studierenden ist die Studiengangleitung i.d.R. persönlich zuständig. Sie übernimmt dabei die Rolle des Coaches und unterstützt die Studierenden v.a. bei Fragen zu den Methoden, zum Vorgehen und zur Strukturierung der Arbeiten. Für die Beurteilung bzw. Korrektur der schriftlichen Diplomarbeiten werden zwei Fachpersonen als Experten eingesetzt. Die Studiengangleitung führt eine Liste der Experten und Coaches.

## **2** Ausbildung

### **2.1** Zulassung mit einschlägigem EFZ

Die Zulassung der Studierenden erfolgt auf der Grundlage der Vorgaben der MiVo-HF und der für die folgenden Bildungsgänge gültigen Rahmenlehrpläne.

#### **Art. 9** Voraussetzungen

- <sup>1</sup> In den Bildungsgang Informatik HF wird aufgenommen, wer über eine abgeschlossene Berufsausbildung als Automatiker/in, Betriebsinformatiker/in, Elektroniker/in, Gebäudeinformatiker/in, ICT-Fachfrau/mann, Informatiker/in, Mediamatiker/in, Telematiker/in (eingeschlossen vormalige berufliche Grundbildungen) verfügt.
- <sup>2</sup> In den Bildungsgang Wirtschaftsinformatik HF wird aufgenommen, wer über eine abgeschlossene Berufsausbildung als Informatiker/in, Mediamatiker/in, Kauffrau/mann oder über einen Abschluss einer vom Bund anerkannten Wirtschaftsmittelschule verfügt.
- <sup>3</sup> In den Bildungsgang Betriebswirtschaft HF wird aufgenommen, wer über eine abgeschlossene Berufsausbildung als Kaufmann/frau, Detailhandelsfachfrau/mann verfügt.

## 2.2 Aufnahme «Sur Dossier»

### Art. 10 Grundlagen

Das Vorgehen Zulassung stützt sich neben der Mivo-HF auf die Ziffern

- 7.4 des Rahmenlehrplans «HF Informatik»,
- 5 des Rahmenlehrplans «HF Wirtschaftsinformatik» und
- 6 des Rahmenlehrplans «HF Betriebswirtschaft»,

gemäss welchen die Siw zur Erarbeitung eines einheitlichen Vorgehens für die Sur-Dossier-Aufnahme von Kandidat/-innen, die kein einschlägiges EFZ, aber eine gleichwertige Qualifikation vorweisen können, zuständig ist.

### Art. 11 Voraussetzungen

<sup>1</sup> In den Bildungsgang Informatik HF wird aufgenommen, wer gemäss Aufnahme «Sur-Dossier» entweder eine gleichwertige Qualifikation zu einem einschlägigen EFZ oder eine gleichwertige Qualifikation zu einem Abschluss auf Sekundarstufe II vorweisen kann und das unten beschriebene Aufnahmeverfahren durchlaufen ist.

<sup>2</sup> Der/die Studiengangleiter/in entscheidet auf Gesuch hin über

- a die Gleichwertigkeit der Ausbildung gemäss Absatz 1,
- b eine prüfungsfreie Aufnahme gemäss Artikel 13,
- c eine Aufnahme aufgrund gleichwertiger Qualifikationen (Art. 10 Abs. 3 MiVo-HF).

<sup>3</sup> In den Bildungsgang Wirtschaftsinformatik HF wird aufgenommen, wer gemäss Aufnahme «Sur Dossier» entweder über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis eines anderen Berufs mit mindestens dreijähriger Grundbildung, einen gymnasialen Maturitätsabschluss oder einen gleichwertigen ausländischen Abschluss verfügt oder mindestens 2 Jahre im Bereich Wirtschaftsinformatik nachweisen

kann.

<sup>4</sup> Der/die Studiengangleiter/in entscheidet auf Gesuch hin über

- a die Gleichwertigkeit der Ausbildung gemäss Absatz 3,
- b eine prüfungsfreie Aufnahme gemäss Artikel 13,
- c eine Aufnahme aufgrund gleichwertiger Qualifikationen (Art. 10 Abs. 3 MiVo-HF).

<sup>5</sup> In den Bildungsgang Betriebswirtschaft HF wird aufgenommen, wer gemäss Aufnahme «Sur-Dossier» entweder über einen Abschluss aus einer dreijährigen Berufsausbildung eines anderen Bereiches mit mindestens zweijähriger kaufmännisch-betriebswirtschaftlicher Berufspraxis (mit einer Berufstätigkeit von mindestens 80%) oder einen Abschluss einer gymnasialen Matura oder Fachmittelschule mit mindestens zweijähriger kaufmännisch-betriebswirtschaftlicher Berufspraxis (mit einer Berufstätigkeit von mindestens 80%) oder eine gleichwertige Ausbildung verfügt.

<sup>6</sup> Der/die Studiengangleiter/in entscheidet auf Gesuch hin über

- a die Gleichwertigkeit der Ausbildung gemäss Absatz 5,
- b eine prüfungsfreie Aufnahme gemäss Artikel 13,
- c eine Aufnahme aufgrund gleichwertiger Qualifikationen (Art. 10 Abs. 3 MiVo-HF).

### Art. 12 Zielsetzung Aufnahmeverfahren

- <sup>1</sup> Mit dem Aufnahmeverfahren «Sur Dossier» wird die Studierfähigkeit von Kandidat/-innen ohne EFZ schweizweit nach einheitlichen Kriterien in den entsprechenden Bildungsgängen überprüft und sichergestellt.
- <sup>2</sup> Darüber hinaus werden folgende Ziele verfolgt:
  - Ausschöpfung des Potentials geeigneter Quereinsteiger zur Ausbildung sowie
  - Sicherstellung einer hohen Ausbildungsqualität und Arbeitsmarktfähigkeit durch Einhaltung der Mindestanforderungen an Berufskennnisse und einschlägige Berufserfahrung der Kandidat/-innen.

### Art. 13 Aufnahmeverfahren

Das ordentliche Verfahren am Siw ergibt sich wie folgt:

- <sup>1</sup> Den Interessenten werden auf sämtlichen Kommunikationskanälen (Infoabende, Internet, etc.) die Zulassungsbedingungen transparent aufgeführt.
- <sup>2</sup> Auf dem Anmeldeformular (vgl. Dokument Bestätigung der Anmeldung bzw. AGBs im Anhang) muss der Interessent explizit bestätigen, dass er die Zulassungsbedingungen erfüllt.
- <sup>3</sup> Im Hinblick auf die während des Studiums stattfindenden Praxistransfers ist ein entsprechendes berufliches Umfeld zwingend nötig. Daher müssen zusätzlich zum Anmeldeformular durch den Interessenten eine Kopie des EFZ plus die Bestätigungen für den Nachweis der geforderten Berufserfahrung eingereicht werden. Diese Arbeitsbestätigung muss so gestaltet sein, dass sowohl die beruflichen Tätigkeiten als auch das berufliche Umfeld klar daraus hervorgehen.
- <sup>4</sup> Die Administration prüft die Anmeldeunterlagen auf deren Vollständigkeit und die Studiengangleitung deren Inhalt.
- <sup>5</sup> Erfüllt der Interessent sämtliche geforderten Aufnahmekriterien, so kann dieser ins Studium aufgenommen werden. Falls die Aufnahmekriterien nicht erfüllt sind, so wird die Anmeldung unter Nennung der Gründe zurückgewiesen.
- <sup>6</sup> Erfüllt ein Interessent die Zulassungsbedingungen nicht, so wird er/sie zugelassen, sofern eine gleichwertige Qualifikation nachgewiesen werden kann. «Sur Dossier-Entscheide» werden in jedem Fall von der Studiengangleitung gefällt. Dabei hält sich diese an das folgende Vorgehen:



#### a Dossier anfordern

Im Dossier müssen zwingend enthalten sein:

- eine tabellarische Aufstellung der absolvierten schulischen Aktivitäten und Ausbildungsgänge
- Identitätsnachweis
- erworbene Ausbildungsnachweise
- Nachweise über einschlägige Berufserfahrung oder sonstige Befähigungsnachweise, müssen mind. die Dauer von 5 Jahren umfassen,
- bei ausländischen Qualifikationen, wo notwendig, beglaubigte Übersetzungen und Abschlussdiplome

#### b Studium Dossier und persönliches Gespräch

Es wird in jedem Fall ein persönliches Gespräch geführt. Der Entscheidungsprozess soll innerhalb von 14 Tagen erfolgen. Dem Bewerber wird der Entscheid in schriftlicher Form mitgeteilt. Die zur Zulassung gemäss nachfolgender Tabelle notwendigen Massnahmen sind gemeinsam einzuleiten und terminlich festzuhalten. Handelt es sich dabei um ausländische Qualifikationen, die von einer zuständigen Stelle geprüft und bewilligt werden müssten, verzögert sich der Zulassungsprozess um die Dauer der dort üblichen Fristen.

#### c Ermittlung der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Um die für die in den Einstieg in den jeweiligen Bildungsgang notwendigen Fähigkeiten ermitteln zu können, kann die Siw die folgenden Verfahren in entsprechender Kombination einsetzen, wenn das für die Eignungsabklärung notwendig ist:

- Arbeitsproben
- Fachgespräche
- Praktische und theoretische Prüfungen
- Gutachten von Sachverständigen
- Assessments

Die Bildungsinstitution trifft anhand eines jeweils individuell festgelegten Vorgehens, basierend auf den oben genannten Optionen, alle notwendigen Abklärungen, um den Einstieg fundiert beurteilen zu können. Damit wird einerseits das mögliche Potenzial der Studierenden ermittelt und andererseits eine hohe Ausbildungsqualität gewährleistet.

#### d Entscheid

Der Entscheid beruht auf den Ergebnissen der Eignungsabklärung. Es besteht keine Möglichkeit, diesen anzufechten. Er ist gültig. Ist der Kandidat mit dem Entscheid nicht einverstanden, so besteht die Möglichkeit, sich an einer anderen Schule zu bewerben. Der Entscheid erfolgt in schriftlicher Form und enthält eine Rechtsmittelbelehrung. Als Grundlage für die Entscheidung gelten die Zulassungsbestimmungen im Anhang (vgl. [Anhang A Zulassungsbestimmungen](#)).

## Art. 14 Aufbewahrung

Das Verfahren wird für die betroffenen Studierenden schriftlich dokumentiert und mindestens bis fünf Jahre nach dem Ausbildungsstart aufbewahrt.

## 2.3 Struktur/Studienordnung

### Art. 15 Struktur

- <sup>1</sup> Der Bildungsgang Informatik HF umfasst 3600 Lernstunden. Er wird **berufsbegleitend** absolviert und dauert 3 Jahre.
- <sup>2</sup> Der Bildungsgang Wirtschaftsinformatik HF umfasst 3600 Lernstunden. Er wird **berufsbegleitend** absolviert und dauert 3 Jahre.
- <sup>3</sup> Der Bildungsgang Betriebswirtschaft HF umfasst 3600 Lernstunden. Er wird **berufsbegleitend** absolviert und dauert 3 Jahre.
- <sup>4</sup> Der jeweilige Bildungsgang HF umfasst neben den oben angegebenen Lernstunden Unterricht gemäss einschlägigem Rahmenlehrplan jeweils eine berufliche Tätigkeit im Umfang von max. 720 Lernstunden. Die Ausbildungsstruktur wird auf der Grundlage des (jeweiligen) Rahmenlehrplans konzipiert und in den entsprechenden internen Dokumenten festgehalten. Diese Dokumente werden den Studierenden zu Beginn des Bildungsgangs ausgehändigt.

### Art. 16 Äquivalente Studienleistungen für Quereinstieg bzw. Direkteinstieg in ein höheres Semester

- <sup>1</sup> Auf schriftliches Gesuch hin können gleichwertige Studienleistungen, die an anderen Bildungsinstitutionen erbracht worden sind, durch Entscheid des/r zuständigen Studiengangleiters/in angerechnet werden.
- <sup>2</sup> Wem für ein Studienfach gleichwertige Studienleistungen angerechnet worden sind, ist vom Besuch der entsprechenden Module dispensiert.
- <sup>3</sup> Für die anrechenbaren Leistungen im Bildungsgang Informatik HF gelten gemäss aktuellem Rahmenlehrplan die folgenden Mindestvorschriften:
  - Die Bildungsleistungen wurden in der Regel auf der Tertiärstufe erworben.
  - Der Nachweis ist höchstens fünf Jahre alt oder es kann nachgewiesen werden, dass die Qualifikation mittels Berufserfahrung aufrechterhalten wurde.
  - Bei Studierenden mit einer Berufsmatura oder einer gymnasialen Matura können Bildungsleistungen im Bereich der Handlungskompetenzbereiche A1-A3 angerechnet werden.
- <sup>4</sup> Folgende Rahmenbedingungen sind bei der Anrechnung im Bildungsgang Wirtschaftsinformatik HF gemäss aktuellem Rahmenlehrplan zu berücksichtigen:
  - Für Abschlüsse auf NQR-Niveau 6 und höher sind maximal die Hälfte der Lernstunden anzurechnen.
  - Für Abschlüsse auf NQR-Niveau 5 sind maximal ein Drittel der Lernstunden anzurechnen.
  - Der Abschluss der vorgängigen Ausbildung soll nicht mehr als sieben Jahre zurückzulegen.
- <sup>5</sup> Folgende Rahmenbedingungen sind bei der Anrechnung im Bildungsgang Betriebswirtschaft HF zu berücksichtigen:
  - Für Abschlüsse auf NQR-Niveau 6 und höher sind maximal die Hälfte der Lernstunden anzurechnen.
  - Für Abschlüsse auf NQR-Niveau 5 sind maximal ein Drittel der Lernstunden anzurechnen.
  - Der Abschluss der vorgängigen Ausbildung soll nicht mehr als sieben Jahre zurückliegen.

- <sup>6</sup> Darüber hinaus können in begründeten Fällen formale Studienleistungen angerechnet werden, die nicht auf den oben dargestellten Niveaus erbracht worden sind. Bereits erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, wenn sie für die Erlangung des Diploms relevant sind und bezüglich der zu erreichenden Kompetenzen, ihres Umfangs und ihrer Zielsetzung mit den im betreffenden Bildungsgang geforderten Leistungen als gleichwertig erachtet werden, die erbrachten Leistungen entsprechend dokumentiert oder im Rahmen eines besonderen Verfahrens überprüft worden sind. Die Anrechnung kann bis auf das abschliessende Qualifikationsverfahren sämtliche Fächer des Bildungsgangs betreffen. Je nach Bildungsgang sind definierte Fächer in jedem Fall zu erbringen und können nicht angerechnet werden.
- <sup>7</sup> Bei der Anrechnung werden keine Noten übernommen und ausgewiesen.
- <sup>8</sup> Entscheide zu äquivalenten Studienleistungen werden in jedem Fall von der Studiengangleitung gefällt. Dabei hält sich diese an das folgende Vorgehen:



#### a Gesuch stellen

Ein entsprechendes Gesuch ist schriftlich bis spätestens 4 Wochen vor Start des jeweiligen Faches bzw. Semesters einzureichen. Eine möglichst frühzeitige Einreichung wird empfohlen, da die Bearbeitung mehrere Wochen dauern kann.

Dem Gesuch sind sämtliche Unterlagen beizulegen, die es der Studiengangleitung ermöglichen sich zu überzeugen, dass die Kompetenzen bereits erworben wurden. Diese können sein:

- Kopien von Bildungsabschlüssen,
- Beschreibung der Bildungsabschlüsse
- Arbeitszeugnisse,
- Sprachnachweise
- Nachweis einer aktuellen Berufstätigkeit

#### b Prüfung Gesuch und (persönliches Gespräch)

Wird das Gesuch nicht vollständig eingereicht, kann der Entscheid bis zum Start des Faches bzw. Semesters nicht gewährleistet werden. Gesuche werden nur bearbeitet, wenn sie fristgerecht eingereicht wurden, vollständig sind und alle verlangten Unterlagen und Dokumente enthalten. Falls ein persönliches Gespräch mit der Studiengangleitung für die Entscheidungsfindung erforderlich ist, wird zeitnah ein Termin mit der/dem Gesuchstellenden vereinbart.

#### c Entscheid

Der Studiengangleiter teilt den Gesuchstellenden den Anrechnungsentscheid schriftlich mit. Dieser Entscheid ist gültig.

### Art. 17 Abschliessendes Qualifikationsverfahren

Das abschliessende Qualifikationsverfahren muss in jedem Fall absolviert werden.

### Art. 18 Praxisnachweis

- <sup>1</sup> Im Bildungsgang Informatik HF wird eine Berufstätigkeit in einschlägigen Tätigkeitsbereichen von mindestens 50 Prozent vorausgesetzt.
- <sup>2</sup> Im Bildungsgang Wirtschaftsinformatik HF wird eine Berufstätigkeit im Umfang von mindestens 50 Prozent vorausgesetzt. Die Berufstätigkeit muss einen wirtschaftsinformatikgewandten Aufgabenbereich aufweisen. Die Verbindung von Theorie und Praxis ist von zentraler Bedeutung. Die Berufstätigkeit der Studierenden muss daher den Zugang zu der Wirtschaftsinformatik im Unternehmen in ausreichendem Mass ermöglichen.
- <sup>3</sup> Der/die Studierende ist während des Bildungsgangs Betriebswirtschaft HF mindestens zu 70 Prozent im kaufmännisch-betriebswirtschaftlichen Bereich berufstätig, damit der Transfer der Kompetenzen ermöglicht wird. Oder der/die Studierende ist während des Bildungsgangs Betriebswirtschaft HF mindestens zu 50 Prozent im kaufmännisch-betriebswirtschaftlichen Bereich berufstätig, sofern vor Antritt des HF-Studiums Betriebswirtschaft während mindestens zwei Jahren eine kaufmännisch-betriebswirtschaftliche Berufstätigkeit mit einem 80 Prozent Pensum erfolgte.
- <sup>4</sup> Zur Überprüfung der Berufspraxis werden die Studierenden einmal zu Beginn der Ausbildung und am Ende der Ausbildung von der Administration der SIW dazu aufgefordert, einen Nachweis über die aktuelle Berufstätigkeit einzureichen. Der Nachweis am Ende der Ausbildung umfasst die gesamte Ausbildungszeit.
- <sup>5</sup> Kann von dem/r Studierenden kein aktueller Nachweis erbracht werden, wird der/die betreffende Studierende nicht promoviert.

## 2.4 Promotionen

### Art. 19 Allgemeines

- <sup>1</sup> Die Leistungsüberprüfung im Bildungsgang Informatik HF orientiert sich gemäss Rahmenlehrplan am didaktischen Konzept der SIW, in welchem dokumentiert ist, wie der Praxistransfer mittel Leistungsnachweisen umgesetzt wird sowie an den in Artikel 20 Leistungsbewertung, Absatz 3 erwähnten Leistungsnachweisen.
- <sup>2</sup> Die Leistungsüberprüfung im Bildungsgang Wirtschaftsinformatik HF erfolgt gemäss Rahmenlehrplan über die in Artikel 20 Leistungsbewertung, Absatz 3 erwähnten Lernleistungen. Alle weiteren Vorgaben, die sich aus dem Rahmenlehrplan für den Bildungsgang Wirtschaftsinformatik HF ergeben, werden mit dem vorliegenden Studienreglement im Rahmen der folgenden Ausführungen berücksichtigt.
- <sup>3</sup> Die Leistungsüberprüfung im Bildungsgang Betriebswirtschaft HF wird gemäss Rahmenlehrplan pro Handlungsfeld mittels der in Artikel 20 Leistungsbewertung, Absatz 3 erwähnten Leistungsnachweise evaluiert. Der oder die pro Handlungsfeld entstandenen Leistungsnachweise ergeben für jedes Handlungsfeld eine Note. Das Handlungsfeld 10 (Kommunikation/Sprachkompetenz/Fremdsprache) besteht aus zwei Teilen: Teil A Kommunikation/ Sprachkompetenz und Teil B Fremdsprache, wobei die Summe beider Leistungsnachweise die Note für das Handlungsfeld 10 ergibt. Die Leistungsüberprüfung im Bildungsgang Betriebswirtschaft HF umfasst 300 Lernstunden.
- <sup>4</sup> Die einzelnen Leistungen werden nach Umfang und Schwierigkeitsgrad gewichtet. Die Gewichtung erfolgt je nach Prüfungsart durch die Lehrperson bzw. die jeweilige Studiengangleitung der SIW oder die von der zuständigen Studiengangleitung ermächtigten Experten. Die Prüfungsleistungen werden aus den von der SIW definierten Lernzielen abgeleitet und berücksichtigen in angemessener Weise den praktischen Kontext der

Studierenden. Sie dienen der Leistungsbewertung und geben Auskunft über erlangte Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen.

## Art. 20 Leistungsbewertung

- <sup>1</sup> In jedem Handlungsfeld sind mehrere Prüfungsleistungen zu erbringen.
- <sup>2</sup> Ziel der Leistungsbewertung ist es, den Studierenden den Nachweis zu ermöglichen, dass sie in allen Handlungsfeldern ausgewählte Arbeitssituationen professionell meistern können. Das Verfahren soll zudem der Verbesserung und Entwicklung des individuellen Lernverhaltens der Studierenden dienen.
- <sup>3</sup> Die Leistungsbewertung begleitet den Lernprozess und setzt sich aus folgenden Prüfungsleistungen zusammen (Leistungsnachweise):
  - a Lernleistungen: mit Noten, bspw. Präsentationen, Lernkontrollen, Gruppenarbeiten, Standortbestimmungen und andere
  - b Fächerprüfungen im laufenden Semester: mit Note
  - c Praxisarbeiten: mit Note
  - d Semesterprüfungen: mit Note
  - e Praxisprojekte: mit Note
  - f mündliche Diplomprüfungen: mit Note
  - g Diplomarbeit: mit Note

In jedem Fach können Lernkontrollen stattfinden. Die jeweilige Lehrperson ist für die Durchführung und die Bewertung der Lernkontrolle zuständig. Die Ergebnisse der Lernkontrollen sind für die Promotion nicht relevant. Im Rahmen von Fächerprüfungen weisen die Studierenden in den Fächern nach, dass sie den im Unterricht vermittelten Stoff verstanden haben und nun in der Lage sind, diesen im Rahmen von praxis- und handlungsorientierten Aufgaben anzuwenden. Die Art und der Zeitpunkt der Leistungserbringung werden durch die Studiengangleitung pro Fach festgelegt. Die Fächerprüfung werden einfach (1x) gewichtet. Entscheidend für die Wirkung des Gelernten im Arbeitsalltag der Studierenden sind die Anwendung und die persönliche Umsetzung. Transferleistungen ermöglichen es, das im Unterricht Gelernte anzuwenden und im eigenen Praxisumfeld umzusetzen. In sogenannten Praxisarbeiten werden derartige Transferleistungen erbracht. Mit diesen Leistungen erproben die Teilnehmenden das Gelernte in ihrem Arbeitsumfeld. Damit wird der Bezug zur Praxis geschaffen. Die Leistungen werden in Einzelarbeit erbracht. Steht die Praxisarbeit für eine Fächerprüfung, wird sie einfach (1x) gewichtet. Steht sie für eine Semesterprüfung, wird sie fünffach gewichtet (5x).

- <sup>4</sup> Die Leistungsnachweise werden in Noten ausgedrückt. Die Semesterzeugnisnoten, die Noten von den oben genannten Prüfungen und Qualifikationsverfahren und die Noten der Diplomarbeit werden auf Zehntelnoten gerundet.

<sup>5</sup> Der Notenskala entspricht:

Note 6.0	ausgezeichnet, in jeder Beziehung einwandfrei
Note 5.5	sehr gut, in qualitativer und quantitativer Hinsicht
Note 5.0	gut, zweckentsprechend, nur geringe Fehler aufweisend
Note 4.5	ziemlich gut, jedoch Fehler aufweisend
Note 4.0	ausreichend, trotz Mängel noch brauchbar
Note 3.5	schwach genügend
Note 3.0	ungenügend, den Mindestanforderungen nicht entsprechend
Note 2.0	sehr schwach, mit grossen Fehlern und unvollständig
Note 1.0	nicht brauchbar

*Die Note 4.0 entspricht 60% der möglichen Punkte. Abweichungen von dieser Vorgabe müssen zu Beginn des Leistungsnachweises durch die Prüfungsleitung mündlich oder schriftlich bekannt gegeben werden.*

<sup>6</sup> Beanstandungen können schriftlich und begründet innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse bei der Studiengangleitung erhoben werden. Über die Beurteilung von Fächer- und Semesterprüfungen entscheidet die Studiengangleitung abschliessend. Gegen Promotionsentscheide kann bei der Prüfungskommission Rekurs erhoben werden.

### Art. 21 Fernbleiben im Unterricht bzw. bei Leistungsnachweisen und Prüfungen

- <sup>1</sup> Der Unterricht ist im eigenen Interesse der Studierenden lückenlos zu besuchen. Die Verantwortung für die Nacharbeitung der versäumten Lektionen liegt bei den Studierenden.
- <sup>2</sup> Bleibt eine Studierende/ein Studierender ohne wichtige Gründe bzw. mutwillig einer Prüfung oder einem Leistungsnachweis fern, gilt die Leistung als nicht absolviert und der Studierende/die Studierende kann vom weiteren Studium ausgeschlossen werden.
- <sup>3</sup> Als wichtige Gründe geltend insbesondere Krankheit, Unfall, Tod eines oder einer nahen Angehörigen, Mutterschaft, Militär- oder Zivildienst.
- <sup>4</sup> Fächerprüfungen und Semesterprüfungen können nur, wenn zwingende Gründe vorliegen, nachgeholt werden. Das Nachholen der Fächerprüfungen und Semesterprüfungen müssen die Studierenden mit einem Gesuch beantragen. Dem Gesuch sind entsprechende Dokumente beizulegen, die den Antrag begründen. Die Studiengangleitung genehmigt Verschiebungsgesuche nur in zwingenden Gründen. Für Nachholprüfungen kann eine Gebühr erhoben werden. Für das Nachholen der Fächerprüfungen und Semesterprüfungen legt die Siw gegen Ende des Semesters einen einzigen Nachholtermin fest und kommuniziert diesen frühzeitig. Können trotz bewilligtem Nachholgesuch an diesem Nachholtermin Fächerprüfungen und Semesterprüfungen nicht abgelegt werden, so müssen diese spätestens beim übernächsten Nachholtermin nachgeholt werden. Ist dies auch nicht möglich, muss das Studium unterbrochen werden.
- <sup>5</sup> Das Nachholen der Diplomprüfung ist erst am Ende des nächsten Semesters zusammen mit den Klassen möglich, die dann die ordentliche Diplomprüfung absolvieren.

## Art. 22 Disziplin und Unredlichkeiten

- 1 Studierende haben die Regeln und Anordnungen der Lehrpersonen von der SIW einzuhalten, um einen geordneten Unterrichts- und Studienverlauf zu gewährleisten.
- 2 Bei Verstößen gegen diese Regeln kann ein schriftlicher Verweis von der Studiengangleitung erteilt werden, nachdem der Vorfall der Studiengangleitung von der Lehrperson gemeldet und ein entsprechender Antrag gestellt wurde.
- 3 Treten derartige Verstöße wiederholt auf, kann die Studiengangleitung einen Ausschluss aus dem Bildungsgang androhen. Die Schulleitung entscheidet nach Antrag der Studiengangleitung, ob der Ausschluss vollzogen wird.
- 4 Die von dem Ausschluss betroffenen Studierenden erhalten vor dem Entscheid die Möglichkeit, mündlich bzw. schriftlich zu den Vorfällen Stellung zu nehmen. Hierfür wird ein Protokoll erstellt, welches von den Studierenden und der Schulleitung bzw. Studiengangleitung zu unterschreiben ist.
- 5 Alle geforderten Prüfungsleistungen sind persönlich und selbständig und unter Einhaltung der Vorgaben zu bearbeiten. Versuche zur Fälschung einer Prüfungsleistung (Plagiate, unerlaubte Hilfsmittel, etc.) oder disziplinwidriges sowie störendes Verhalten an einer Prüfung führen zum Ausschluss von der Prüfung.
- 6 Unredlichkeiten während den Prüfungen oder Leistungsnachweisen, insbesondere Störung des Prüfungsablaufs, Bereitstellen, Verwenden oder Vermittlung unerlaubter Hilfen und Verwendung fremder Werke oder Werkteile ohne eigene Quellenangabe sind unverzüglich der Prüfungsleitung zu melden.
- 7 Die Studiengangleitung kann anordnen:
  - a Wiederholung der Prüfung/Promotion/QV
  - b Ausschluss resp. Auflösung des Ausbildungsvertrages
- 8 In jedem Fall entscheidet die Studiengangleitung nach Anhörung der für die Prüfung verantwortlichen Lehrperson und des vom Entscheid betroffenen Studierenden.

## Art. 23 Semesterzeugnisse

Am Ende jedes Semesters findet eine handlungsorientierte Semesterprüfung statt. Diese Semesterprüfungen werden fünffach (5x) gewichtet. Nach Festlegung der Note für die Semesterprüfung werden die durch die Studiengangleitung unterschriebenen Zeugnisse verschickt, die über die erbrachten Leistungen Auskunft geben (Semesterzeugnisse).

## Art. 24 Promotionsvoraussetzungen

- 1 Grundlage der Promotion, die von Studienjahr zu Studienjahr erfolgt, bilden die in den jeweiligen Semestern und Studienfächern lückenlos zu erbringenden Leistungsnachweise, es sei denn der/die Studierende ist von dem Erbringen des Leistungsnachweises dispensiert.
- 2 Zudem muss der Notendurchschnitt aller Prüfungsleistungen (gewichtet) mindestens die Note 4.0 betragen.
- 3 Wer die Promotionsbedingungen am Ende des letzten Studienjahres erfüllt, wird zur Diplomprüfung zugelassen. Die Studiengangleitung orientiert schriftlich über die Zulassung zur Diplomprüfung.

### Art. 25 Wiederholungsmöglichkeiten

- <sup>1</sup> Sind die Promotionsbedingungen nicht erfüllt, ist der definitive Übertritt ins nächste Studienjahr beziehungsweise das Absolvieren der Diplomprüfung nicht möglich. Über eine provisorische Promotion entscheidet gegebenenfalls die Studiengangleitung. Die betreffenden Studienfächer können höchstens einmal wiederholt bzw. die Nachprüfungen können einmal gemacht werden.
- <sup>2</sup> Werden die Promotionsbedingungen am Ende des letzten Studienjahres erfüllt, wird der/die Studierende zur Diplomprüfung zugelassen.
- <sup>3</sup> Sind die Promotionsbedingungen auch nach der Wiederholung nicht erfüllt, wird der oder die Studierende aus dem Bildungsgang ausgeschlossen.
- <sup>4</sup> Im Bildungsgang HF Wirtschaftsinformatik erfolgt keine Promotion ins nächste Studienjahr, wenn weniger als 60 % aller Lernleistungen bestanden wurden.

## 2.5 Praxisprojekte 1 und 2

### Art. 26 Zielsetzung Praxisprojekt 1

Die Studierenden erbringen im Rahmen einer Projektarbeit bis zum Ende des zweiten Semesters den Nachweis, dass sie in der Lage sind, eine praxisrelevante Problemstellung aus ihrem Fachbereich eigenständig, methodisch fundiert und unter Einbezug ihrer Handlungskompetenzen zu bearbeiten.

### Art. 27 Inhaltliche Ausrichtung Praxisprojekt 1

Die Projektarbeit basiert auf einer praxisnahen Aufgabenstellung und bezieht sich auf ausgewählte Handlungsfelder des Basisjahres. Die Studierenden analysieren und reflektieren ihre Beobachtungen differenziert aus betriebswirtschaftlicher, finanzieller und prozessbezogener Sicht. Der Aufbau des Praxisprojekts folgt dabei einem strukturierten Vorgehen nach den Prinzipien vom Systems Engineerings.

### Art. 28 Form und Umfang Praxisprojekt 1

Die Projektarbeit wird in schriftlicher Form eingereicht und beinhaltet eine Reflexion über den Lösungsprozess sowie eine Beurteilung der Ergebnisse im Kontext der eigenen Handlungskompetenz. Je nach Vorgabe kann eine Präsentation vor Fachpersonen verlangt werden. Der Umfang der Projektarbeit 1 entspricht einem Arbeitsaufwand von 40 Lernstunden.

### Art. 29 Bewertung Praxisprojekt 1

Die Bewertung erfolgt gemäss Leitfaden Praxisprojekt 1 anhand definierter Kriterien, die sowohl fachliche Tiefe, methodisches Vorgehen als auch die praktische Relevanz berücksichtigen. Die Anforderungen werden in einem Beurteilungsraster festgehalten.

### Art. 30 Promotionsvoraussetzungen Praxisprojekt 1

Das Bestehen der Projektarbeit ist Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums im zweiten Studienjahr.

### Art. 31 Zielsetzung Praxisprojekt 2

Die Projektarbeit 2 ist ein integraler Bestandteil der Ausbildung im zweiten Studienjahr des Bildungsgangs bis zum Ende des vierten Semesters. Sie dient dem Nachweis, dass die Studierenden in der Lage sind, komplexe Fragestellungen selbstständig, methodisch fundiert und praxisorientiert zu bearbeiten.

### Art. 32 Inhaltliche Ausrichtung Praxisprojekt 2

Die Projektarbeit bezieht sich auf eine realitätsnahe Problemstellung aus dem jeweiligen Berufsfeld und orientiert sich an einem oder mehreren zentralen Handlungsfeldern der ersten beiden Studienjahre. Der Nutzen für den Arbeitgeber der Studierenden ist bei der Themenwahl für das Praxisprojekt zwingend zu beachten, daher muss es sich gemäss Leitfaden Praxisprojekt 2 um einen Auftrag des Arbeitgebers handeln.

### Art. 33 Form und Umfang Praxisprojekt 2

Die Projektarbeit wird in schriftlicher Form eingereicht und beinhaltet gemäss Leitfaden Praxisprojekt 2 eine Auftragsbeschreibung und Zielformulierung (inkl. Ausgangslage), eine Analyse des Auftrags und der Rahmenbedingungen, einen Lösungsvorschlag für die Auftragsbearbeitung (Antrag) und die Begründung des Vorschlags. Je nach Vorgabe kann eine Präsentation vor Fachpersonen verlangt werden. Der Umfang der Projektarbeit 2 entspricht einem Arbeitsaufwand von 100 Lernstunden.

### Art. 34 Bewertung Praxisprojekt 2

Die Bewertung erfolgt gemäss Leitfaden Praxisprojekt 2 anhand definierter Kriterien (vgl. 9 Würdigung Leitfaden Praxisprojekt 2), die sich sowohl an fachlichen, formalen als auch reflektorischen Aspekten mit definierter Gewichtung orientieren.

## 2.6 Diplomprüfung

### Art. 35 Inhalt und Bestehen

Die Diplomprüfung besteht aus:

- a einer praxisorientierten Diplomarbeit  
(= im beruflichen Umfeld erarbeitete Ergebnisse und deren Dokumentation) und
- b Präsentation der Ergebnisse und
- c einem Expertengespräch zur Diplomarbeit.

### Art. 36 Diplomarbeit

<sup>1</sup> Die Diplomarbeit wird in der Regel im letzten Studienjahr erstellt und bezieht sich auf ein oder mehrere zentrale Handlungsfelder der Ausbildung. Sie dient dem Nachweis, dass die Studierenden über alle erforderlichen Handlungskompetenzen verfügen und diese in Praxissituationen professionell anwenden können. Die Diplomarbeit ist eine eigenständig erstellte, fachlich fundierte und umfassende Arbeit, die die im jeweiligen Bildungsgang erworbenen Handlungskompetenzen bzw. die berufs(feld)spezifischen Kompetenzen dokumentiert. Neben dem Abstract umfasst sie gemäss Leitfaden Diplomarbeit eine detaillierte Darstellung aller Analysen und Erkenntnisse zu den Zwischen- und Endergebnissen, welche zusammenfassend im Abstract beschrieben werden sollen.

- <sup>2</sup> Ziel ist die Erstellung einer Arbeit anhand eines Praxisprojekts bzw. -auftrags, gekoppelt mit einer Reflexion anhand der Theorie. Die Diplomarbeit (unter dem Umfang von 300 Lernstunden wird sowohl das Erstellen der Diplomarbeit als auch das Erledigen des Auftrages im beruflichen Kontext verstanden) ist innerhalb von 24 Monaten zu verfassen.
- <sup>3</sup> Die formalen und inhaltlichen Anforderungen an die Diplomarbeit sowie das Vorgehen bei der Erstellung sind im Dokument «Leitfaden für die Diplomarbeit/Diplomprüfung» festgehalten und geregelt.
- <sup>4</sup> Die Studierenden legen der Studiengangleitung ein Thema für die Diplomarbeit schriftlich formuliert zur Genehmigung vor. Die Studiengangleitung prüft das angegebene Thema auf deren Eignung für die Diplomarbeit. Ist das Thema ungeeignet für die Ausarbeitung einer Diplomarbeit, so weist die Studiengangleitung den Antrag mit der entsprechenden Begründung zurück. Ist das Thema geeignet, so ernennt die Studiengangleitung einen geeigneten Coach, der die Betreuung der/des Studierenden übernimmt.

### Art. 37 Expertinnen und Experten

- <sup>1</sup> Die schriftliche Diplomarbeit wird in einem ersten Schritt von zwei Expert/innen separat anhand eines festgelegten Beurteilungsbogens (vgl. Dokument «Leitfaden für die Diplomarbeit/Diplomprüfung») beurteilt. Die zuständige Studiengangleitung ernennt die Experten oder Expertinnen auf Antrag des Prüfungswesens.
- <sup>2</sup> Die mündliche Prüfung wird von zwei durch die Studiengangleitung zugewiesenen Expert/innen. Die Bewertung der schriftlichen Diplomarbeit ist den Expert/innen der mündlichen Prüfung nicht bekannt. Die Expert/innen verfassen über den Ablauf und die Prüfungsergebnisse auf dem «Bewertungsformular Würdigung mündliche Prüfung – Teil Lieferobjekt/Präsentation und Teil Expertengespräch» ein gemeinsames Protokoll. Auf das Bewertungsformular wird im Dokument «Leitfaden Diplomarbeit/Diplomprüfung» eingegangen.
- <sup>3</sup> Die von der Studiengangleitung bestimmten Expert/innen streben eine einvernehmliche Bewertung an.

### Art. 38 Promotion, Nichtbestehen, Wiederholungsmöglichkeiten

- <sup>1</sup> Die Note der Diplomprüfung (= Diplomnote) wird wie folgt ermittelt:

**(1x Note «Diplomarbeit» + 5x Note «Präsentation der Diplomarbeit» + 4x Note «Expertengespräch») : 10**

- <sup>2</sup> Die Diplomprüfung gilt als bestanden, wenn bei allen drei Leistungsnachweisen mindestens die Note 4.0 erzielt wurde.
- <sup>3</sup> Ein nicht beständenes Qualifikationsverfahren im Bildungsgang Informatik HF kann frühestens zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden (insgesamt zwei Versuche). Für die Wiederholung ist ein neues Thema zu wählen.
- <sup>4</sup> Ein nicht beständenes Qualifikationsverfahren im Bildungsgang Wirtschaftsinformatik HF kann frühestens zum nächsten regulären Prüfungstermin bis zu zweimal wiederholt werden (insgesamt drei Versuche).
- <sup>5</sup> Ein nicht beständenes Qualifikationsverfahren im Bildungsgang Betriebswirtschaft HF darf nur einmal wiederholt werden (insgesamt drei Versuche). Für die Wiederholung ist ein neues Thema aus dem Bereich der berufsfeldspezifischen Kompetenzen zu wählen.

### Art. 39 Bestehensnorm

<sup>1</sup> Das Qualifikationsverfahren für Informatiker HF ist bestanden, wenn

- a die Note der schriftlichen Diplomarbeit  $\geq 4.0$  entspricht *und*
- b die Note der Präsentation der Diplomarbeit  $\geq 4.0$  entspricht *und*
- c die Note des Expertengesprächs  $\geq 4.0$  entspricht *und*
- d der SIW, ein gemäss RLP vorgegebenes anerkanntes Englisch-Zertifikat, Niveau B1 vorliegt.

<sup>2</sup> Das Qualifikationsverfahren für Wirtschaftsinformatiker HF ist bestanden, wenn

- a die Note der schriftlichen Diplomarbeit  $\geq 4.0$  entspricht *und*
- b die Note der Präsentation der Diplomarbeit  $\geq 4.0$  entspricht *und*
- c die Note des Expertengesprächs  $\geq 4.0$  entspricht *und*
- d der SIW, ein gemäss RLP vorgegebenes anerkanntes Englisch-Zertifikat, Niveau B1 vorliegt.

<sup>3</sup> Das Qualifikationsverfahren für Betriebswirtschafter HF ist bestanden, wenn

- a die Note der schriftlichen Diplomarbeit  $\geq 4.0$  entspricht *und*
- b die Note der Präsentation der Diplomarbeit  $\geq 4.0$  entspricht *und*
- c die Note des Expertengesprächs  $\geq 4.0$  entspricht *und*
- d der SIW, ein gemäss RLP vorgegebenes anerkanntes Englisch-Zertifikat, Niveau B2 vorliegt.

### Art. 40 Prüfungseinsicht, Einsprache und Rekurs

<sup>1</sup> Wer die Diplomprüfung nicht bestanden hat, kann innerhalb von 30 Tagen Einsicht in die Bewertung der Arbeit nehmen.

<sup>2</sup> Gegen die Noten/Beurteilungen kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Prüfungskommission schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

<sup>3</sup> Gegen den Entscheid der Prüfungskommission kann innert 30 Tagen nach Mitteilung des Ergebnisses gemäss Artikel 42 Beschwerdeverfahren schriftlich Rekurs (im Doppel) eingereicht werden. Der Rekurs muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid (oder die angefochtene Verfügung) ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

### Art. 41 Diplomtitel

<sup>1</sup> Bei Bestehen des Qualifikationsverfahrens Informatik HF wird das Diplom erteilt. Es trägt den Titel «Dipl. Informatiker HF/Dipl. Informatikerin HF». Die englische Übersetzung wird gemäss Rahmenlehrplan in den Diplomzusätzen aufgeführt, es handelt sich aber um keinen geschützten Titel: Advanced Federal Diploma for Higher Education in Information Technology.

<sup>2</sup> Bei Bestehen des Qualifikationsverfahrens Wirtschaftsinformatik HF wird das Diplom erteilt. Es trägt den Titel «Dipl. Wirtschaftsinformatiker HF/Dipl. Wirtschaftsinformatikerin». Da gemäss Rahmenlehrplan die Gesetzgebung der Schweiz keine staatlichen Titel in englischer Sprache kennt, wird als Übersetzung empfohlen: Business Data Processing Specialist, Advanced Federal Diploma of Higher Education.

- <sup>3</sup> Bei Bestehen des Qualifikationsverfahrens Betriebswirtschaft HF wird das Diplom erteilt. Es trägt den Titel «Dipl. Betriebswirtschafter HF/Dipl. Betriebswirtschafterin HF». Die englische Übersetzung wird gemäss Rahmenlehrplan in den Diplombzusätzen aufgeführt, ist aber kein geschützter Titel: Advanced Federal Diploma for Higher Education in Business Administration.
- <sup>4</sup> Die zuständige Studiengangleitung und die Schulleitung unterzeichnen das Diplom.

## 2.7 Studienunterbruch, Studienabbruch

Sowohl bei einem Studienunterbruch als auch bei einem Studienabbruch wird von der Studiengangleitung ein Nachweis über die erbrachten Lernleistungen ausgestellt. Dieser gibt Auskunft über die Studiendauer sowie die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung.

- <sup>1</sup> Die Studiendauer darf in der Regel maximal drei Jahre unterbrochen werden, um eine Wiedereingliederung in den laufenden Bildungsgang Wirtschaftsinformatiker HF zu ermöglichen. Bei der Wiederaufnahme werden gegebenenfalls absolvierte Aus- und Weiterbildungen sowie während des Unterbruchs erworbene Berufserfahrungen berücksichtigt.
- <sup>2</sup> Bildungsnachweise für den Bildungsgang Informatik HF dürfen in der Regel nicht länger als fünf Jahre zurückliegen, sofern nicht mittels beruflicher Tätigkeit der Erhalt der Qualifikation glaubhaft gemacht werden kann. Die erworbenen Bildungsleistungen stammen üblicherweise aus der Tertiärstufe und wurden vom SIW oder der verantwortlichen Prüfungsträgerschaft überprüft.
- <sup>3</sup> Im Falle einer späteren Studienfortsetzung im Bildungsgang Betriebswirtschaft HF können erbrachte Lernleistungen rückwirkend bis zu drei Jahre angerechnet werden. Studierende, die ihr Studium unterbrechen oder abbrechen, erhalten zudem eine Bestätigung vom SIW, welche die Studiendauer, die erbrachten Leistungen sowie deren Bewertungen dokumentiert.

## 3 Rechtspflege

### Art. 42 Beschwerdeverfahren

Gegen die Noten/Beurteilungen der Promotionsentscheide kann innert 30 Tagen, vom Empfang an gerechnet, bei der Prüfungskommission von SIW schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Gegen den Entscheid der Prüfungskommission SIW kann innert 30 Tagen, vom Empfang an gerechnet, bei der Bildungsdirektion, Generalsekretariat/Rekursabteilung, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs (im Doppel) eingereicht werden. Der Rekurs muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Mit dem Rekurs können alle Mängel des Verfahrens und des angefochtenen Entscheids geltend gemacht werden.

## 4 Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 43 Übergangsbestimmungen

Studierende, die den Bildungsgang ab dem 15.05.2025 begonnen haben, schliessen diesen nach dem Studienreglement vom 15.05.2025 ab.

### Art. 44 Inkrafttreten

Das vorliegende Studienreglement tritt auf den 15.05.2025 in Kraft.

Winterthur, 15.05.2025

Schulleitung SIW

Rolf Böhm

- Anhang A: Zulassungsbestimmungen
- Anhang B: Dokument Bestätigung der Anmeldung
- Anhang C: AGBs
- Anhang D: Datenschutzerklärung

## Änderungsnachweis

Wer	Was	Wann	Version
Schulleitung	Neu-Erarbeitung	April 2025	1.0
Schulleitung	Anpassungen aufgrund der Rückmeldungen aus dem AKV vom 31. Oktober 2025	Dez 2025	1.1
Schulleitung	Formulierung der Rechtsmittel gem. den Vorgaben des MBA des Kantons Zürich sprachlich präzisiert.	Feb 2026	1.1

## Anhang A Zulassungsbestimmungen

Informatik HF – mit einschlägigem EFZ (3600 Lernstunden)	
Qualifikation	Vorgaben RLP
Einschlägige berufliche Grundbildung mit EFZ	EFZ mit mind. 3jähriger Grundbildung in den folgenden Berufen: Automatiker/in, Betriebsinformatiker/in, Elektroniker/in, Gebäudeinformatiker/in, ICT-Fachfrau/ICT-Fachmann, Informatiker/in, Mediamatiker/in, Telematiker/in
<b>Gleichwertige Qualifikation zu einem einschlägigen EFZ</b>	<b>Kriterien zur Bestimmung von Gleichwertigkeiten</b>
Abschlüsse SEK II mit Praxisnachweis	Gymnasiale Matur, Fachmatur, Berufsmatur, Fachmittelschule und mind. 2 Jahre nachgewiesene Berufserfahrung in der Informatik
Ausländischer Abschluss	Gleichwertige Qualifikation: Siehe Artikel 13 Aufnahmeverfahren (Ermittlung Fähigkeiten) bzw. Nachweis über SERI-Anerkennung oder ENIC/NARIC-Richtlinien oder über Anerkennung durch SBFJ
Wirtschaftsinformatik HF – mit einschlägigem EFZ	
Qualifikation	Vorgaben RLP
Einschlägige berufliche Grundbildung mit EFZ	EFZ mit mind. 3jähriger Grundbildung in den folgenden Berufen: Informatiker/in, Mediamatiker/in, Kauffrau/Kaufmann
Einschlägige berufliche Grundbildung mit EFZ	Diplom einer vom Bund anerkannten Wirtschaftsmittelschule
Berufserfahrung in Wirtschaftsinformatik	mind. 2 Jahre nachgewiesene Berufserfahrung
Ohne einschlägiges EFZ	
<b>Gleichwertige Qualifikation</b>	<b>Kriterien zur Bestimmung von Gleichwertigkeiten</b>
EFZ eines anderen Berufs	EFZ mit mind. 3-jähriger Grundbildung
Abschluss SEK II	Gymnasialer Maturitätsabschluss
Ausländischer Abschluss	Gleichwertige Qualifikation: Siehe Artikel 13 Aufnahmeverfahren (Ermittlung Fähigkeiten) bzw. Nachweis über SERI-Anerkennung oder ENIC/NARIC-Richtlinien oder über Anerkennung durch SBFJ

Betriebswirtschaft HF – mit einschlägigem EFZ	
Qualifikation	Vorgaben RLP
EFZ Kauffrau/Kaufmann	EFZ mit mind. 3-jähriger Grundbildung
EFZ Detailhandelsfachmann/Detailhandelsfachmann	EFZ mit mind. 3-jähriger Grundbildung
Ohne einschlägiges EFZ	
Gleichwertige Qualifikation zu EFZ	Kriterien zur Bestimmung von Gleichwertigkeiten
EFZ aus einem anderen Bereich und Berufserfahrung	EFZ mit mind. 3-jähriger Grundbildung und mind. 2 Jahre kaufmännisch-betriebswirtschaftliche Berufspraxis (mit einer Berufstätigkeit von mind. 80 Prozent)
Abschluss SEK II und Berufserfahrung	Gymnasialer Maturabschluss oder Abschluss Fachmittelschule und mind. 2 Jahre kaufmännisch-betriebswirtschaftliche Berufspraxis (mit einer Berufstätigkeit von mind. 80 Prozent)

## Anhang B: Bestätigung Anmeldung

*Nach der Anmeldung über das dafür vorgesehene Anmeldeformular im Internet, mit dem Akzeptieren der AGBs und dem dafür vorgesehenen Hochladen der notwendigen Beilagen, erfolgt mailmässig folgende Anmeldebestätigung:*

**#regcontact-salutationfirstname# #regcontact-firstname#**

Vielen Dank für deine Anmeldung an der Siw Höhere Fachschule für Wirtschaft und Informatik AG.

Hiermit bestätigen wir, dass deine Anmeldung für den Lehrgang **#course-customtext03#** mit Start am **#course-start#** bei uns erfolgreich eingegangen ist. Damit ist der Studienvertrag auf der Basis unserer AGBs zustande gekommen.

Wir kontaktieren dich ca. einen Monat vor Start des Studiengangs mit weiteren Details zum Start, Zugang zur Plattform, Unterstützungsgelder, etc.

Betreffend des Antrags auf Unterstützungsgelder brauchst du zum jetzigen Zeitpunkt noch nichts zu unternehmen. Wir werden dich dazu zeitnah informieren.

Bei Fragen stehen wir dir jederzeit gerne zur Verfügung und freuen uns, dich bald bei uns begrüßen zu dürfen!

Freundliche Grüsse

Siw-Team

**Anhang C: Allgemeine Geschäftsbedingungen: <https://siw.swiss/agb/>**

**Anhang D: Datenschutzerklärung: <https://siw.swiss/datenschutz/>**